

An Herrn
Staatssekretär Peter Knitsch
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW
Schwannstr.3
40476 Düsseldorf

Geschäftsführerin

Am Ertverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365
Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 15. Dezember 2015

Fachgespräch am 11.12.2015 zur Kanalnetzübernahme

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Knitsch,

wir bedanken uns auf diesem Wege noch einmal für das Fachgespräch, bei dem Herr Prof. Brüning sein Gutachten vorgestellt und erläutert hat. Ohne auf einzelne Aspekte der Diskussion im Detail einzugehen, möchten wir noch einmal die Gelegenheit wahrnehmen, die wesentlichen Ergebnisse aus unserer Sicht darzustellen:

1. Herr Prof. Brüning kommt zum Ergebnis, dass § 52 Abs. 2 S.8 LWG-E zu kurz greift und die damit verbundene Fiktion einer gemeindlichen Einrichtung für eine rechtskonforme Gebührenerhebung durch die Gemeinde nach Übertragung der in § 52 Abs.2 LWG-E beschriebenen Aufgaben auf einen sondergesetzlichen Wasserverband nicht genügt.
2. Herr Prof. Brüning hat weder in seinem Gutachten noch im Fachgespräch geäußert, dass *keine* beitrags- und gebührenrechtliche Lösung entwickelt werden kann, die den verfassungs- bzw. bundesrechtlichen Anforderungen genügt. Vielmehr hat er zum Ausdruck gebracht, dass er danach nicht gefragt wurde und insoweit auch keine Ausführungen gemacht habe.
3. Herr Prof. Oebbecke hat deutlich gemacht, dass unabhängig von der Entwurfsvariante in § 52 Abs. 2 S. 8 LWG-E eine mit dem

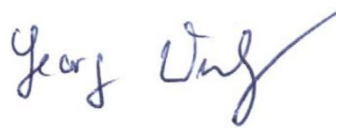
Verfassungsrecht und dem Bundesrecht vereinbare Lösung möglich ist und diese sowohl für das LWG als auch das KAG dargestellt. Prof. Brüning hat diesen Vorschlägen nicht widersprochen. Der Vollständigkeit halber übersenden wir Ihnen diese Vorschläge als Anlage zu diesem Schreiben.

4. Beide Professoren haben am Ende des Gesprächs zum Ausdruck gebracht, bzw. zu erkennen gegeben, dass eine rechtliche gangbare Lösung formulierbar ist und auch kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren als Alternative zu § 52 Abs. 2 S. 8 LWG-E eingebracht werden kann, ohne damit das laufende Gesetzgebungsverfahren zeitlich zu verzögern.

Wir nehmen Ihre am Anfang der Sitzung gemachten Hinweise auf, dass sich das MKULNV ebenso an die Koalitionsvereinbarung gebunden sieht wie die Regierungsparteien, die dies ebenfalls in unserem gemeinsamen Termin zum Ausdruck gebracht haben. Wenn dieser Wille besteht - und das ist der elementare Aspekt - dann sind auch rechtliche Lösungen möglich, die auch einer späteren gerichtlichen Überprüfung Stand halten können.

Daher möchten wir Sie bitten, sich weiterhin für die Option der Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers im neuen Landeswassergesetz einzusetzen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für weitere Gespräche gerne zur Verfügung, um eine von allen Seiten mitgetragene Lösung zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Georg Wulf'.

(Georg Wulf, Vorsitzender der **agw**)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jennifer Schäfer-Sack'.

(Jennifer Schäfer-Sack)

Anlage